

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

13. Sitzung, 16.02.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. Februar 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident **Pancras**.

Am Ministertische: die Reg.-Comm. **Bucholz** und Hofmeister, später Hofmeister allein.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Eine Vorstellung des Hausmanns und Schlangemeisters **Hanken** zu **Dhmsiede** und Consorten wegen Erbauung einer Chaussee von Oldenburg über **Donnerschwee** und **Dhmsiede** bis an den sogenannten **Dhmsieder Moorweg** hinter **Bornhorst**. (An den Petitionsausschuß).
- 2) Eine Petition der Bevollmächtigten von **Lungeln** und **Bümmerstede**, betreffend Zuschuß aus der Landescaße des Herzogthums zu den Kosten eines Durchstiches der obern Hunte durch den **Lungeler Damm**. (An den Finanzausschuß).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Wahl zur Ergänzung des sogenannten Quotenausschusses.

Auf die Frage des Vorsitzenden erklärt sich die Versammlung bereit, die Wahl eines neuen Mitgliedes dieses Ausschusses an Stelle des beurlaubten Abg. **Werry** vorzunehmen. (Die Stimmzettel werden eingefordert und ausgezählt). Gewählt ist der Abg. von **Wedderkop** mit 33 Stimmen.

II. Wahl eines Ausschusses von fünf Personen zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Leistung von Posthülfefuhren. (Die Stimmzettel werden eingefordert und ausgezählt). Gewählt wurden die Abgg. **Barleben** mit 29, von **Böselager** mit 28, **Böckel** mit 27, **Kuërßen** mit 27 und **Strodthoff** mit 27 Stimmen.

III. Wahl eines Schriftführers an Stelle des beurlaubten Abg. **Werry**.

Auch hier beschließt die Versammlung die Vornahme der Wahl für die Dauer der Abwesenheit des Abg. **Werry**.

Berichte. XII. Landtag.

(Stimmzettel werden eingefordert und ausgezählt). Der Abg. **Strodthoff** wurde mit 24 Stimmen zum stellvertretenden Schriftführer gewählt.

IV. Beschlußfassung, betreffend das Schreiben der Staatsregierung wegen Feststellung des Gehalts des Landtags-Registrators.

Der Präsident schlägt vor, dieses Schreiben dem Gesamt-Vorstande zur Berathung und Berichterstattung zuzuwenden. Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

V. Berathung des Ausschußberichts, betreffend den Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes.

Der Berichterstatter Abg. **Strackerjan I.** verliest den Eingang des Berichts; eine allgemeine Discussion wird nicht beliebt.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht zum Art. 1 des Gesetzentwurfs. Hierzu sind von der Mehrheit des Ausschusses folgende Anträge gestellt:

Antrag 1:

dem Art. als §. 4 hinzuzusetzen: „Bei Verkoppelungen, welche nicht in Folge des in diesem Gesetze begründeten Zwangs, sondern in Folge freiwilliger Uebereinkunft eintreten, kann die Anwendung dieses Gesetzes unter Zustimmung sämmtlicher theilhaftigen Grundeigentümer ausgeschlossen werden.“

Antrag 2:

die Annahme des Art. 1 mit diesem Zusatze.

Dagegen ist von der Minderheit des Ausschusses folgender Antrag gestellt:

Antrag 3:

die Annahme des Art. 1 des Entwurfs.

Reg.-Comm. Hofmeister: Den Antrag Nr. 1 kann ich Ihnen, meine Herren! zur Annahme nicht empfehlen, da er meines Erachtens entweder zu viel oder zu wenig sagt. Zu viel sagt er deshalb, weil bei einer förmlichen Verkoppelung die Bestimmungen des Gesetzes nicht würden zu ent-

behren sein. Denken wir uns den Fall, daß die Besitzer einer größeren Landfläche sich über die Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung ihrer Grundstücke geeinigt und dabei verabredet hätten, es sollten die Bestimmungen des Verkoppelungsgesetzes nicht zur Anwendung kommen; was sollte in Beziehung auf die Rechte Dritter geschehen. Meines Erachtens könnte Nichts weiter geschehen, als daß eine Convocation bei dem Gericht gesucht würde; diese würde eine Menge Angaben hervorrufen und letztere würden nicht anders erledigt werden können, als im Wege des Vergleichs. Wenn nun aber auch angenommen wird, daß diese sämtlichen Angaben im Wege des Vergleichs beseitigt würden, so müßten doch noch immer verschiedene Genehmigungen bei den Oberbehörden nachgesucht werden, theils wegen Aenderung der geschlossenen Stellen, theils wegen etwaiger Verlegung öffentlicher Wege und Wasserzüge. Wären aber auch diese Genehmigungen erwirkt, so würde dennoch die beantragte Bestimmung überflüssig sein, weil Art. 1 §. 3 des Gesetzentwurfs bereits festsetzt:

Der Austausch einzelner Grundstücke ist nach wie vor nach dem Privatrechte und den sonst dafür geltenden Bestimmungen zulässig.

Zu wenig sagt aber meines Erachtens dieser Antrag in dem Falle, wenn man annimmt, daß mit dem Antrage der Zweck verbunden werden soll, daß dadurch das Vor- und Hauptverfahren vor dem Amte und der Commission vermieden oder abgekürzt werden soll. Denn in diesem Falle würde es nothwendig sein, daß man Bestimmungen im Gesetze treffe, wie die Rechte Dritter gewahrt werden sollen und wie der Verkoppelungsplan gesetzlich sanctionirt werden soll, damit die Folgen des Gesetzes eintreten können; solche Bestimmungen vorzuschlagen, halte ich aber nicht für zweckmäßig. Denn nach dem Gesetzentwurf würden, wenn eine Vereinigung in der oben angegebenen Weise statt gefunden, die Betheiligten sich zunächst an das Amt zu wenden haben; hier würde das Vorverfahren einen sehr kurzen Gang haben, das Amt würde der Regierung den einstimmigen Beschluß einsenden, und diese würde eine Commission ernennen, welche den Plan zu prüfen hätte. Wenn die Commission nichts Erhebliches dabei einzuwenden fände, so würde sie die Verkoppelungsurkunde auf den Grund der Vereinbarung vollziehen und die gesetzlichen Folgen des Verkoppelungsplans würden dadurch gesichert sein. Wenn dagegen die Commission bei näherer Prüfung wichtige Mängel entdeckt, namentlich in Beziehung auf die Regelung der Rechte Dritter, wenn sie finden sollte, daß einzelne Theilnehmer benachtheiligt sind, sollte dann auch der Vergleich so bindend sein, daß die Theilnehmer daran gebunden wären. Ich meine, daß man dies nicht wünschen kann. Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs würde das nicht der Fall sein, weil die Commission bei dem Widerspruch Dritter über die Streitigkeiten der Theilnehmer, namentlich über die Brauchbarkeit der Vermessung (Art. 39 §. 1), zu entscheiden hat.

Geht man aber von der Voraussetzung aus, daß die

Theilnehmer ungeachtet der aufgedeckten Mängel an ihrem Vergleiche festhalten wollten und daß auch die beteiligten Dritten, die Pfandgläubiger u., dabei nichts zu erinnern fänden, so kann man wohl annehmen, daß die Commission kein Bedenken finden würde, die Verkoppelungsurkunde auf Grund des Vergleichs zu vollziehen, oder wenn dies dennoch der Fall sein sollte, daß die Oberbehörde auf erhobene Beschwerde den Vergleich aufrecht erhalten und die Vollziehung der Urkunde versügen würde. Denn ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß bei manchen wichtigen Fragen der Commission keine Entscheidung zusteht, sobald die Theilnehmer sich vereinigt haben, z. B. Art. 16 §. 3, Art. 17 §. 1.

Demnach kann ich Ihnen, meine Herren! die Annahme des Antrags Nr. 1 nicht empfehlen, dagegen aber die Annahme des Antrags Nr. 3.

Abg. **Selckmann**: Der Art. 1 sowohl, wie manche andere Art. des Gesetzentwurfs, erregen in Beziehung auf die Fassung mehrfache Bedenken. Ich kann z. B. nur sofort im Art. 1 §. 1 auf den Begriff der Verkoppelung aufmerksam machen; danach soll Verkoppelung die Zusammenlegung der in einer zusammenhängenden Fläche belegenen, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke sein. Daß dieser Begriff ein unvollständiger und ungenügender sei, ergibt sich aber schon daraus, daß vor und nach geschetzener Verkoppelung noch die verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke in einer zusammenhängenden Fläche liegen. Das eigentliche Wesen der Verkoppelung liegt darin, daß die getrennt liegenden verschiedenen Grundstücke derselben Eigenthümer zusammengelegt werden, das ist aber nicht im Art. 1 gesagt. Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, daß es in der dritten Zeile heißt: „künftig nach den Bestimmungen des Gesetzes.“ Diese Fassung scheint mehr das Stadium des Entwurfs im Auge gehabt zu haben, man muß aber bei einem Gesetze den Zeitpunkt der Publication desselben im Auge haben, und muß dann offenbar das „künftig“ gestrichen werden. Eben so werden im Art. 2 mehrfache Redactions-Aenderungen vorzunehmen sein. Ich glaube aber ebensowohl von einem Antrage auf Aenderung der Begriffsbestimmung als auch von Anträgen auf Redactions-Aenderungen in dem gegenwärtigen Stadium der Berathung absehen zu sollen, da es sich hier mehr um den materiellen Inhalt des Gesetzes handelt, und wenn man alle erforderlichen Redactions-Aenderungen in dem Gesetzentwurf durchnehmen wollte, dies offenbar zu viel Zeit wegnehmen würde. Ich glaube, daß dies besser dem Ausschusse überlassen wird, und sehe unter der Voraussetzung, daß diese Mängel der Redaction bei der zweiten Lesung werden beseitigt werden können, von speciellen Anträgen ab. Ich habe indessen in Beziehung auf den materiellen Inhalt des Art. 1 zwei Anträge zu stellen, die ich mir erlaube, Ihnen zur Annahme zu empfehlen:

a) im Art. 1 §. 1 werde anstatt „Betheiligten“ gesagt: „Eigenthümer.“

In der zweiten Zeile des Art. 1 §. 1 wird von Eigenthümern gesprochen; offenbar ist das ganz verschieden von

Betheiligten. Betheiligte bei der Verkoppelung sind nicht bloß die Eigenthümer, es sind dies auch eine Menge Dritter, wie z. B. Servitutberechtignte und Pfandgläubiger, es würde also hier bestimmt sein, daß bei diesen Flächen unter 10 Jück nicht bloß eine freie Vereinigung der Besitzer, sondern auch eine Einwilligung der andern Betheiligten erforderlich sei. Dies kann ich aber nicht für zulässig halten, auch glaube ich nicht, daß der Ausschuss dies beabsichtigt hat. Um dies Bedenken zu beseitigen, wird es heißen müssen statt „der Betheiligten“ „der Eigenthümer.“ Ein zweiter Antrag, den materiellen Inhalt des Gesetzes betreffend, lautet:

b) anstatt des §. 3 des Art. 1 des Entwurfs und des dazu von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen §. 4 werde gesetzt:

§. 3. Der Austausch von Grundstücken in Folge freiwilliger Uebereinkunft bleibt auch ohne Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den privatrechtlichen und den sonst dafür geltenden Bestimmungen zulässig.

Ich kann den §. 3 in seiner ursprünglichen Bestimmung eben so wenig für richtig halten, wie ich den von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen §. 4 zur Annahme geeignet halte. In letzterer Beziehung kann ich nur an das erinnern, was von dem Herrn Reg.-Comm. bereits auseinandergesetzt worden ist; auch ich glaube, daß Verkoppelungen ohne Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes nicht ausführbar sind und mache Sie darauf aufmerksam, daß eigentliche Verkoppelungen nur unter Anwendung des Gesetzes im Wege freiwilliger Vereinbarung eintreten können. Ich glaube aber auch, daß der §. 4 überflüssig ist, wenn man den §. 3 nach seiner richtigen Bedeutung auffaßt. Wenn ich nämlich die Majorität des Ausschusses richtig verstanden habe, so will sie weiter Nichts, als die Bestimmung des §. 1, daß stets eine Zusammenlegung der verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes geschehen soll, ausschließen. Diese Auslegung läßt aber auch der §. 3 zu, indem er sagt: „der Austausch einzelner Grundstücke bleibt zulässig.“ Daß man aber den Austausch nur auf einzelne Grundstücke zuläßt, das halte ich für zu beschränkt. Wenn sich verschiedene Besitzer zum Austausche ihrer Grundstücke vereinigen, so kommt es nicht darauf an, ob es einzelne Grundstücke sind oder mehre, es kommt nur darauf an, daß die Eigenthümer sich über den Austausch ihrer Grundstücke einigen und daß diese Einigung nach den bestehenden privatrechtlichen und den sonstigen Gesetzen auch zulässig ist. Wenn man den §. 3 in diesem Sinne auffaßt, so wird das Bedenken beseitigt und in so fern der §. 4 überflüssig. Wenn Sie also meinen Antrag annehmen, so glaube ich, daß die Majorität alles, was sie durch den §. 4 erreichen will, vollständig erreicht, sie vermeidet damit aber auch diejenigen Bedenken, die von dem Herrn Reg.-Comm. mitgetheilt sind und die sich hauptsächlich darauf begründen, daß der §. 4 eine förmliche Verkoppelung will, eine solche aber nur nach den Vorschriften des Gesetzes ausführbar sei. Soll die Zusammenlegung in

Folge freiwilliger Vereinigung stattfinden, dann ist es ein Austausch, und durch diesen Austausch werden Sie auch vollständig das erreichen können, was die Majorität durch den §. 4 zu erreichen wünscht.

Die Anträge des Abg. Selckmann sind hinreichend unterstützt.

Abg. Müller: Meine Herren, ich habe ebenfalls einen Antrag zum Art. 1. zu stellen. Ich bin mit dem Abg. Selckmann darin einverstanden, daß die Redaktionsänderungen dem Ausschuss für die zweite Lesung überlassen werden, ich sehe daher auch von solchen vollständig ab, habe aber den Artikel doch einer neuen Redaction unterzogen, weil ich den materiellen Inhalt desselben geändert wünsche und ich nicht darauf verzichten will, bei dieser Gelegenheit auch meine Redaction als besser zu bezeichnen.

Mein Antrag geht auf folgende Fassung des Artikels:

§. 1. Die Zusammenlegung von Grundstücken verschiedener Eigenthümer und neue Vertheilung derselben unter dieselben Eigenthümer, oder die Verkoppelung derselben (welche Ausdrücke in diesem Gesetze als gleichbedeutend genommen werden), erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entweder

- a) nach vorheriger freier Vereinbarung der Eigenthümer, ohne Rücksicht auf die Größe und Belegenheit der zu verkoppelnden Grundstücke, oder
- b) wenn die zusammen zu legenden Grundstücke zusammen mindestens 10 Jück kultivirten Landes groß sind und in einer zusammenhängenden Fläche liegen, selbst gegen den Widerspruch eines Theils der Eigenthümer.

§. 2. Mehrere nicht zusammenhängende Flächen (§. 1. b.) können als Eine Verkoppelungsmasse behandelt werden, wenn die Eigenthümer der Grundstücke einer jeden derselben die Verkoppelung dieser, und die Verbindung beider Flächen zu einer Masse, auf die im Art. 2. §. 1. gedachte Weise beschließen.

§. 3. Ein Austausch oder eine Zusammenlegung von Grundstücken mehrerer Eigenthümer in Folge freiwilliger Uebereinkunft ist nach wie vor zulässig, ohne daß die Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden.

Sie sehen, meine Herren, dieser Antrag stellt sich gegenüber dem Entwurfe, und stellt sich neben den Antrag, den die Majorität als Nr. 4. gebracht hat; er geht auch im §. 3. im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, wovon der Abg. Selckmann ausgeht, er unterscheidet sich aber von dem Antrage des Abg. Selckmann, insofern er die Worte „nach den privatrechtlichen und den sonstigen dafür geltenden Bestimmungen“ nicht aufgenommen hat, indem diese meines Erachtens überflüssig sind; im Uebrigen unterscheidet sich mein Antrag vom Entwurfe in folgenden Dingen: Der Entwurf will, wie schon der Abg. Selckmann gesagt hat, daß eine Zusammenlegung den Begriff der Verkoppelung bilde, während die Zusammenlegung nur den einen Theil bildet, und

der zweite Theil die Vertheilung der zusammengelegten Verkoppelungsmasse unter die Besitzer ist. Wenn man einmal eine Definition an die Spitze des Gesetzes stellt, muß man meines Erachtens diesen zweiten Theil mit in dieselbe aufnehmen. Dann scheint es im Entwurfe ausgedrückt zu sein, daß es nothwendig ist, eine Fläche zu bilden; das halte ich nach dem Begriffe der Verkoppelung, wie ich ihn mir bisher nur habe denken können, nicht für nothwendig; ich glaube doch, daß Grundstücke, welche nicht in Eine Fläche zusammengelegt werden können, doch verkoppelt werden können. So wenn mehrere Hausleute verkoppeln wollen, deren jeder von der Hauptmasse entfernt liegende Wiesen besitzt. Denken Sie sich den Fall, die Gebäude eines Stellenbesizers sind baufällig, er ist geneigt, aus dem Dorfe hinauszubauen, er verständigt sich mit seinen Nachbarn, daß, aber nicht auch nach welchem Plane, verkoppelt werden soll. Soll da die Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sein, weil der dritte oder vierte Hausmann nicht will, dessen Wiese in der besondern Wiesenfläche die größte ist?

Abg. Bargmann: Ich bin nicht für das Gesetz in der Weise, wie es vorgeschlagen ist, ich habe das hier nicht zu erörtern, da ein Antrag auf Ablehnung nicht vorliegt und ich einen solchen zu stellen nicht zweckmäßig hielt, indem ich damit nicht durchzukommen sah. Wenn aber das Gesetz einmal gegeben werden soll, so scheint mir die nützlichste Anwendung desselben fast ausgeschlossen, wenn zur Verkoppelung eine Fläche von 10 Jück erforderlich sein soll. Auf den Geseften giebt es sogen. Gast- und Eschländereien, wo die Aecker der verschiedenen Eigenthümer zerstreut durcheinander liegen, wo also gerade die Verkoppelung von großem Nutzen sein würde, namentlich wegen der lästigen Ueberwegungen und der vorkommenden Grenzstreitigkeiten. Diese Ländereien werden aber nicht immer 10 Jück und darüber groß sein. Ich stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 1. §. 1. zu setzen statt 10 Jück — 5 Jück.

Der Antrag hat hinreichende Unterstützung gefunden.

Berichterst. Abg. Strackerjan I.: Ich habe, meine Herren, nicht den Antrag Nr. 1., der von der Mehrheit gestellt ist, zu vertheidigen. Ich wollte nur bemerken, daß, wenn der Entwurf, wie zwei der Herren Vorredner gesagt haben, an verschiedenen Redaktionsmängeln leidet, dies auch dem Ausschusse nicht entgangen ist. Wir haben aber geglaubt, davon absehen zu müssen, Aenderungen vorzuschlagen, weil unser Gesetzentwurf dem Hannoverschen Gesetz fast wörtlich entnommen ist und bei der Neuheit der Sache es für uns am zweckmäßigsten zu sein schien, so viel als möglich uns dieser Gesetzgebung anzuschließen. Was nun die vorgeschlagenen Verbesserungsanträge betrifft, so kann ich Namens des Ausschusses darüber mich nicht äußern, weil sie uns nicht vorgelegen haben und der Ausschuss keine Rücksprache genommen hat. Ich muß gestehen, ich halte sie für wirkliche Verbesserungsanträge und namentlich den ersten Antrag des Abg. Selckmann, daß nämlich statt „Bethelligter“ „Eigenthümer“ gesetzt werden soll.

Im Uebrigen halte ich meinerseits den Antrag des Abg. Rüder für den besseren.

Es erfolgt zuerst die Abstimmung über den Antrag des Abg. Bargmann, welcher abgelehnt wird. Hierauf wird zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Rüder über §. 1 und 2. zum Art. 1 §. 1 und 2. geschritten. Dieser Antrag wird angenommen und ist somit §. 1. des Antrags des Abg. Selckmann erledigt.

Der Abg. Rüder zieht den §. 3. seines Antrags zum Art. 1 §. 3. als wesentlich übereinstimmend mit dem §. 3. des Antrags des Abg. Selckmann zurück und wird hierauf der §. 3. des Antrags des Abg. Selckmann angenommen, somit der Antrag Nr. 1. des Ausschusses erledigt.

Der Vicepräsident bringt hierauf den Ausschussantrag Nr. 2. mit Rücksicht auf die angenommenen Anträge zur Abstimmung, es wird derselbe angenommen und es ist damit der Ausschussantrag Nr. 3. erledigt.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht zu Art. 2. und die Ausschussanträge Nr. 4 bis 9.

Abg. Selckmann: In dem Art. 2. habe ich nicht unerhebliche Einwendungen gegen die Fassung des Entwurfs zu machen, so sind z. B. gleich im §. 1. im ersten Satze drei wichtige dispositive Bestimmungen zusammengeschachtelt in einem Satze enthalten. Es wird schwerlich ein richtiges Verfahren bei einem solchen Gesetzentwurfe sein, dergleichen wichtige Bestimmungen auf ein Mal und in einem Satze einzuführen; so viel ich weiß, hält man es für richtig, jede solche Bestimmung auch in einem besonderen Satze zu treffen. Es ist ferner nicht gesagt, wer entscheiden soll, ob ein Zweifel da ist oder nicht, ich glaube, der Gesetzentwurf will nur sagen, wenn „Streit darüber entsteht“, sollen Sachverständige entscheiden. Es kommt nicht auf den Zweifel an, sondern darauf, ob die Bethelligten sich streiten. Ebenso tritt uns am Ende des §. 2. eine Commission entgegen. Was für eine Commission? Jeder fragt sofort, aus welchen Mitgliedern die Commission besteht? Erst im spätern Verlaufe des Gesetzentwurfs vernehmen wir unter Abschnitt II., von den Behörden, daß in erster Instanz eine Commission die Geschäfte der Verkoppelung übernehmen soll. Es würde doch wohl gut sein, daß dies hier im Art. 2. gesagt würde, wenigstens daß man in Klammern den Art. 6. angäbe. Ich will nicht einen Antrag darauf stellen, ich glaube aber, daß bei der Redaction für die zweite Lesung darauf wird Rücksicht genommen werden müssen. Indessen im Anfange des §. 2. ist eine Bestimmung beliebt worden, welche ich nicht für richtig halten kann, und in dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen:

Im Art. 2 §. 2. werde anstatt:

„die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks, beziehentlich die gesammten Inhaber einer Berechtigung“ gesetzt: „die Miteigenthümer eines Grundstücks oder einer Berechtigung“.

Der Antrag des Abg. Selckmann wird hinreichend unterstützt.

Reg. = Comm. Hofmeister: Meine Herren, zu dem Antrage Nr. 4. möchte ich zunächst bemerken, daß die Minorität diesen Antrag vorzugsweise auf den Grund (S. 5. des Berichtes) gestützt hat, daß wenn bloß nach dem Flächeninhalte abgestimmt werde, einige wenige große oder gar ein Grundbesitzer die mit einem kleinen Grundbesitze Vertheiligten zur Verkoppelung zwingen könnte, ungeachtet dieselben nur einen geringen, oft gar keinen Nutzen, manchmal gar Schaden hätten. — Ich erlaube mir in Beziehung auf diesen Antrag, daß nämlich nicht bloß nach dem Flächeninhalte, sondern auch nach der Zahl der Personen abgestimmt werden soll, aus einer kleinen Schrift des Professor Hansen: „über die neuesten Agrargesetze des Königreichs Hannover“ S. 13 u. 14, Folgendes hervorzuheben, welches grade gegen jene Begründung spricht: „Allerdings ist es denkbar, daß bei bloß sachlicher Abstimmung ein einziger großer Grundbesitzer alle Feldmarksgenossen zur Verkoppelung zwingen kann. Allein er kann dies doch nicht in Folge eines persönlichen Vorrechts, sondern in Folge eines bedeutenden Grundbesitzes, der ihm das Recht zu einer entsprechenden Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei dieser Culturfrage giebt; er zwingt die Anderen nicht bloß in seinem Interesse, sondern auch im eigenen Interesse und im Interesse des allgemeinen Nationalwohlstandes. Glaubt man solchen gesetzlichen Zwang nicht rechtfertigen zu können, so muß man consequenter Weise jeden Verkoppelungszwang verwerfen und die ganze Operation von dem einstimmigen Beschluß sämmtlicher Grundbesitzer einer Feldmark abhängig machen. Denn der Zwang gegen die Widerstrebenden bleibt derselbe, ob z. B. die 200 Morgen, welche die Prorocation bewirken, in einer Hand concentrirt sind, oder 20, 30 oder 40 Besitzern gehören und diese zusammen statt des Einen, wenn persönliche Abstimmung neben der sachlichen gilt, durch ihre Zahl den Ausschlag für die Verkoppelung geben.“ Sodann erlaube ich mir, zu dem Antrage 6. Einiges hervorzuheben, woselbst davon die Rede, ob zwei Landstellen sollen verkoppelt werden können und ob dabei der Antrag eines Einzelnen genüge oder nicht. Hierbei kann nur die Frage sein, will man die Verkoppelung zweier Landstellen beschränken oder will man sie begünstigen; denn will man weder das Eine noch das Andere, so würde die ganze Bestimmung des §. 4. überflüssig sein, weil dann natürlich nur der größere Grundbesitzer den kleineren zwingen könnte. Der Gesetzentwurf geht nun von der Voraussetzung aus, daß es zweckmäßig sei, die Verkoppelung zweier Landstellen zu begünstigen, indem mehrfach, auch von der landwirthschaftlichen Gesellschaft, hervorgehoben worden ist, daß es im Herzogthume, namentlich in den münsterschen Landestheilen, häufig zwei Stellen gebe, deren Grundstücke so durcheinander lägen, daß eine Verkoppelung dieser zu begünstigen sei, in der Weise, daß auch selbst der Besitzer der größeren Stelle gezwungen werden müsse. Der Antrag, wie er hier unter Nr. 6 gestellt ist, thut gerade das Gegentheil, er erschwert die Verkoppelung zweier Landstellen, indem er eine Vereinigung fordert. Der verehrliche Landtag wolle die für die Bestimmung des Ent-

wurfs sprechenden Gründe erwägen und wenn dennoch dieser Antrag angenommen werden sollte, dann würde vielleicht von Seiten der Staatsregierung kein Bedenken erhoben werden, indem sie nur das Zweckmäßige wünscht.

Der Antrag 8, welchen die Majorität des Ausschusses dahin vorgeschlagen hat:

Grundstücke, welche aus Kleiboden bestehen, können nur mit Zustimmung ihres Eigenthümers zur Verkoppelung gezogen werden, scheint mir doch nur aus einer übertriebenen Aengstlichkeit hervorgegangen zu sein. Schon im Berichte ist hervorgehoben worden, daß die Verhältnisse in den Fiederschen Marschen die Anwendbarkeit des Gesetzes zweckmäßig erscheinen lassen. In den Marschdistricten, in welchen die Verhältnisse nicht dafür sprechen, in denen theils die Verkoppelungen nicht nöthig, theils unthunlich sind, wird von der Anwendbarkeit des Gesetzes schwerlich Gebrauch gemacht werden, und käme einmal ein solcher Beschluß zu Stande, so würden doch die Widersprechenden den Beweis der landwirthschaftlichen Nützlichkeit fordern können, und wäre dieser geführt, so würde ja auch gegen diese Verkoppelung in der Marsch nichts zu erinnern sein können.

Abg. Ahlhorn: Meine Herren, ich muß Ihnen doch den Ausschufsantrag Nr. 4. empfehlen, wonach der Beschluß der Verkoppelung nicht allein vom Flächeninhalte, sondern auch mit von der Kopfzahl abhängig ist. Es scheint mir doch sehr hart zu sein, wenn, wie doch leicht der Fall sein kann, viele kleine Grundbesitzer von einem größeren gezwungen werden können. Dies ganze Gesetz ist nach unserm Staatsgrundgesetze eigentlich nicht zulässig, da heißt es, das Eigenthum ist unverletzlich, wohl aber kann es nach vorausgegangener gerechter Entschädigung zum allgemeinen Besten dem Eigenthümer entzogen werden, nun meine ich, so einen Eingriff in's Eigenthum muß man nicht noch mehr erleichtern, sondern erschweren, darum muß ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß Fälle vorkommen können, wo es dem kleinen Manne nachtheilig sein kann, wenn er zur Verkoppelung gezwungen wird. Man hat sich vielfach auf Hannover berufen, dort soll allerdings die Verkoppelung von gutem Erfolge gewesen sein, allein warum sollen wir hier anfangen, wo Hannover jetzt ist, warum können wir auch nicht anfangen, wo Hannover angefangen hat, in Hannover hat man auch das Gesetz geändert und das können wir ja auch thun. Sind erst einmal Irrthümer und Ungerechtigkeiten vorgekommen, so ist das nicht mehr zu ändern, die Leute sind einmal im Nachtheil. Der Herr Reg.-Commissair hat sich für die Bestimmung des Entwurfs, wonach bloß der Flächeninhalt entscheiden soll, auf eine landwirthschaftliche Autorität, Hansen, berufen, auch der landwirthschaftliche Verein soll sich dafür ausgesprochen haben; meine Herren, das sind Theorien, die Landwirthschaft aber beruht hauptsächlich auf Praxis, Theorie ist Nebensache, auf solche landwirthschaftliche Autoritäten gebe ich gar nichts, auch unsere landwirthschaftlichen Vereine bestehen zum Theil aus solchen Leuten, die nichts von der

Landwirthschaft verstehen und doch über Alles sich ein Urtheil anmaßen, deshalb gebe ich auf die landwirthschaftlichen Vereine auch nichts und bitte sie nochmals dringend, für den Antrag Nr. 4. zu stimmen. Meine Herren, dieser Artikel ist der wichtigste des ganzen Verkoppelungsgesetzes, und geht dieser Antrag Nr. 4. nicht durch, sondern der Entwurf wird angenommen, so sehe ich mich gezwungen, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Abg. **Rüder**: Ich muß den Landtag abermals mit einem etwas umfassenden Antrage befehlen. Es hat der Artikel 2. verschiedene Gegenstände in sich zusammen gefaßt, die meines Erachtens nicht wohl in einen Artikel gefaßt werden können. Es enthält namentlich der §. 2. Bestimmungen über die Stimmsführung und in §. 4. die Bestimmung, wie bei der Verkoppelung zweier Stellen verfahren werden soll. Ich habe meinen Antrag in zwei Artikel getrennt und bin davon ausgegangen, daß §. 1., 3. und 4. ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammengehören und einen Artikel bilden können, daß der §. 5. im Grunde zu den Schlußbestimmungen gehöre und hier nur zufällig Platz gefunden habe. Ich umfasse also §. 5. nicht mit in meinen Antrag und überlasse es dem Landtage, den §. 5. meinem Antrage einzureihen oder ihn dahin zu verweisen, wohin er meines Erachtens gehört. Ich setze also diesen 3 Paragraphen folgenden Gegenantrag entgegen:

(Statt des Art. 2. §. 1.):

§. 1. Eine Verkoppelung kann gegen den Widerspruch eines Theils der Eigenthümer nur beschloffen werden, wenn die Eigenthümer des größeren Theils der in einer Verkoppelungsmasse belegenen Grundstücke für dieselbe stimmen. Bei dieser Ermittlung des Uebergewichts werden immer fünf Tücl unkultivirten Landes Einem Tücl kultivirten Landes gleichgeachtet und ist die in den Registern der Landesvermessung angegebene Größe maßgebend.

Entsteht Streit darüber, ob und wie weit Grundstücke als kultivirt anzunehmen seien, so wird die Frage von einem oder mehreren Sachverständigen entschieden, welche das Amt ernennt.

(Statt des Art. 2. §. 3.):

§. 2. Den Eigenthümern werden, in Bezug auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Inhaber erblicher Nutzungsrechte, welche nicht bloße Servituten sind, gleichgeachtet.

(Statt des Art. 2. §. 4.):

§. 3. Die Verkoppelung von Grundstücken, die nur zu zwei Stellen (Erbstellen, Landgüter, Bauen etc.) gehören, kann gegen den Widerspruch des Eigenthümers der einen Statt finden, wenn die zu verkoppelnden Grundstücke des Antragstellers größer, wobei die Bestimmung des §. 1. mit in Betracht zu ziehen ist, und von annähernd gleicher Beschaffenheit sind, als die zur Verkoppelungsmasse zu ziehenden Grundstücke des widersprechenden Theils. Ob

letztere Bedingung vorhanden ist, wird ein Vorverfahren (Art. 34.) entscheiden.

Auf den §. 2. lege ich einen ganz besondern Werth, er ist bestimmt, diejenigen Ungehörigkeiten zu vermeiden, welche der Abg. Selckmann hervorgehoben hat; doch kann ich mich dem Antrage dieses Abgeordneten nicht anschließen, indem er Miteigenthümer einer Berechtigung annimmt. Außerdem enthält mein §. 2. einen Zusatz: „welche nicht bloße Servituten sind“. Dieser Zusatz ist wesentlich, er fehlt dem Entwurfe, dieser nimmt an, Nutzungsrechte können den Inhaber derselben berechtigen, dem Eigenthümer des Grundstücks gleichgeachtet zu werden. Nehmen wir an, was in der Wirklichkeit vorkommt. Es giebt Stellen, wo der erste Schnitt auf einzelnen Parzellen, oder vielleicht auch der zweite Schnitt, wenn ein solcher möglich ist, bei einer benachbarten Stelle ist, so ist dies ein bedeutendes Servitut, und dies muß ausgeschlossen sein, eine solche Berechtigung kann unmöglich dem Eigenthume gleichgeachtet werden. Im Uebrigen habe ich §. 1. wesentlich, im Materiellen verändert. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die den Antrag stellenden Eigenthümer den größten Theil der Verkoppelungsmasse nach der Landesvermessung besitzen müßten. Ich halte diese Bestimmung für wesentlich, weil damit die Streitigkeiten über das Maaß ausgeschlossen werden, die bei diesem ersten Beschlusse unvermeidlich sind, wenn die Richtigkeit des Katasters angezweifelt werden darf. Wenn sich etwa eine kleine Unrichtigkeit eingeschlichen hätte, so soll diese nicht mit berücksichtigt werden. Mein §. 3. will die Möglichkeit lassen, allein sie doch etwas erschweren, die Verkoppelung nur zweier Landstellen zu Stande zu bringen. Diese kann gegen den Widerspruch stattfinden, wenn die Stelle des einen größer ist als die des andern. Mein Antrag ist also zwischen den Antrag Nr. 6. zu §. 4. und den Entwurf gestellt, und insofern abweichend von dem Entwurf, welcher nicht vorschreiben will, daß die eine Stelle größer sein müsse.

Diese Anträge des Abg. Rüder sind hinreichend unterflügt.

Abg. **Rüder**: Ich muß den §. 2. noch einer besonderen Betrachtung unterziehen. Ich halte dafür, daß diesem Paragraphen eine andere Stellung und eine Fassung gegeben werde, die der nachstehende Antrag ausdrückt:

Statt des §. 2. des Art. 2. beschliefe der Landtag folgenden Artikel:

§. 1. Miteigenthümer (Art. 2. §. 1. und 2.) einer geschlossenen Stelle oder eines einzelnen Grundstücks gelten im Verfahren über Verkoppelung bei allen Beschlüssen nur für eine Person.

§. 2. Vereinigen sie sich nicht über die Führung ihrer Stimme, so überwiegt der Einfluß derer, die den größeren intellectuellen Antheil besitzen, sowohl bei dem Verkoppelungsbeschlusse, als bei der Wahl des ihre Stimme führenden Bevollmächtigten.

Ist die Theilnehmung streitig, so wird angenommen, daß die Theile einander gleich seien.

Bei (x. wie §. 2. Abs. 3.) — Commission (Art. 6.)

Wenn ich zu diesem Antrage noch kurz etwas bemerken soll, so ist das Wesen der Abweichung desselben, daß, wenn eine Vereinigung zu einem Gesamtbeschlusse, wie es hier genannt wird, stattfinden soll, damit doch wohl nur hat ausgedrückt werden sollen, daß Miteigenthümer, die nur, wie es im Wesen des Miteigenthums liegt, zu ideellen Theilen besitzen, nach der Größe dieser Theile bestimmend einwirken, insofern sie sich nicht vollständig einigen können. Daß dann also $\frac{2}{3}$ mehr gelten als $\frac{1}{3}$, auch wenn erstere nur Einem und letztere Dreien gehören, das ist, was ich ausdrücken will und was der Entwurf auch wohl beabsichtigt hat; denn von einer Majorität der Stimmen kann vernünftiger Weise keine Rede sein, sondern nur von größeren intellektuellen Theilen. Ob der Ausdruck „intellektueller Theil“ auch in den Entwurf gesetzt werden soll, ein entsprechender deutscher Ausdruck ist mir nicht gegenwärtig, das kann der Redaktion überlassen werden.

Auch dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Reg.-Comm. Hofmeister: Ich möchte nur zunächst gegen die Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn, daß dieses Gesetz gegenüber den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sich kaum rechtfertigen ließe, weil Zwangsabtretungen nur im öffentlichen Interesse statthaft sind, hervorheben, daß bei dem gegenwärtigen Gesetze ebenfalls das allgemeine Wohl die Haupttrübsicht gewesen ist. Es soll durch den Zwang durchaus nicht der Einzelne begünstigt, sondern das allgemeine Interesse gefördert werden. Was nun den Antrag des Abg. Rüder anbelangt, so habe ich dagegen das Bedenken hervorzubringen, daß meines Erachtens der vorgeschlagene §. 3 ganz überflüssig ist, denn wenn der größere Grundbesitzer den kleineren zwingen soll, so bedarf es überall keiner Bestimmung. Das Motiv des Herrn Abg. Rüder scheint mir das gewesen zu sein, daß dadurch verhindert werden solle, wenn zwei Stellen von verschiedener Beschaffenheit zu verkoppeln sind, daß der Eine nicht lediglich die schlechteren Grundstücke des Andern bekomme. Da aber jeder Theilnehmer das Recht hat, die gleiche Bonität und Gattung seiner Grundstücke wieder zu verlangen, so scheint mir §. 3 in der vorgeschlagenen Fassung ganz überflüssig zu sein.

Abg. Ahlhorn: Ich möchte Ihnen doch den Ausschuß-Antrag Nr. 8 empfehlen, welcher sagt: Ländereien, welche aus Kleiboden bestehen, sind von der Verkoppelung ausgeschlossen. Dies scheint mir auch ganz recht zu sein, denn der Boden ist dort so verschieden, daß schwerlich ein gutes Resultat herauskommen wird. Ich will nur einmal z. B. annehmen, ich habe eine beste Fettweide, gleich daneben liegt aber ein unreines ausgepflügtes Stück Land; die Bonität kann dieselbe sein, und doch hat des erstere Stück Land, die Fettweide, fast den doppelten Werth. Solche Fälle können oft vorkommen, und der Eine oder Andere könnte dabei leicht in Nachtheil kommen. Der Herr Regierungskommissair Hofmeister sagt

auch, im Stad- und Butjadingerlande werden wohl keine Verkoppelungen vorkommen; dies wird auch wohl bei uns nicht der Fall sein; aus Zeverland sind auch noch keine Stimmen laut geworden, daß sie dort das Gesetz wünschen. Sollten sie es wünschen, so können sie nachher darum petitioniren, daß es auch auf Zeverland ausgedehnt werde. So eilig scheint es mir denn doch nicht zu sein, daß man dort nicht noch ein paar Jahre warten könnte, und so kann denn nachher, wenn petitionirt ist, das Gesetz auch auf Zeverland ausgedehnt werden. Ich, meine Herren, will so einen Eingriff ins Eigenthum so viel als möglich erschweren, und darum bitte ich Sie, stimmen Sie für den Ausschußantrag Nr. 8, daß Kleiboden von der Verkoppelung ausgeschlossen wird.

Abg. Bargmann: Ich wollte mich auch für den Antrag Nr. 8 erklären. Wenn in der Zeverschen Marsch das Verkoppelungsgesetz gewünscht wird, so erklärt sich das wohl durch das dort bestehende Zerstückelungsverbot, das für die dortigen Grundeigenthümer ein Hinderniß ist, ihre Ländereien zu arrondiren. Im Butjadingerlande besteht ein solches Hinderniß nicht, die Grundeigenthümer wurden nicht gehindert, ihre Besitzungen zu arrondiren, und benutzten jede vorkommende Gelegenheit. Selbst bei Stammgütern, die sonst doch nicht veräußert werden durften, erlaubte das Landrecht den Umtausch einzelner Theile. Für das Butjadingerland liegt also ein Bedürfniß zur Verkoppelung nicht vor. Der Herr Regierungskommissair hat uns gesagt, wenn das Gesetz dort nicht nöthig sei, so werde es nicht zur Anwendung kommen. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß nicht bloß die bessere Belegenheit der Ländereien, sondern auch der bessere Werth eine Veranlassung zur Verkoppelung abgeben kann, wenn diejenigen, die auf Verkoppelung antragen, einen Gewinn zu machen gedenken, daß also die bessere Belegenheit nur den Vorwand abgibt. Es ist schon von dem Abg. Ahlhorn auf die große Verschiedenheit der Ländereien hingewiesen worden, ich möchte noch auf eine andere Unzuträglichkeit hinweisen, die noch weit größer ist, als die von ihm geschilderte. Wenn z. B. Jemand, der keinen eigenen Hausstand hat, eine Fettweide gepachtet und seine Ochsen dafür eingekauft hat, nun aber durch die Verkoppelung Pflugland bekommt, und wenn die Ungunst groß genug ist, vielleicht Pflugland, das güt gebaut werden muß: ich frage Sie, wie es in einem solchen Falle werden soll? Ich muß mich also auch für den Antrag Nr. 8 aussprechen und es Andern überlassen, einen Antrag einzubringen, der die Marschdistricte, wo das Gesetz nicht anwendbar ist, nach genau bestimmten Grenzen ausschließt.

Abg. Mölling: Ich muß mich entgegen meinen Freunden, mit denen ich gewöhnlich zusammengehe, in dieser Frage des materiellen Interesses gegen den Antrag Nr. 8 erklären. Wenn das Verkoppelungsgesetz überhaupt und allgemein betrachtet, eine Wohlthat ist und sein soll, und ich für meine Person gehe allerdings davon aus, weil ich bereits in andern Ländern die segensreichen Wirkungen der Verkoppelungen ge-

sehen habe, so sehe ich keinen Grund, diese Wohlthat auf einzelne Landestheile zu beschränken, oder vielmehr einzelne Landestheile von dieser Wohlthat auszuschließen. Die Minorität sagt uns freilich, daß in der Marsch die Verkoppelung nicht nothwendig sei, daß ihre Ausführung schwierig, vielleicht unmöglich sei. Die Minorität hat dagegen, indem sie das Gesetz auf einzelne Landestheile beschränkt wissen will, zugestanden, daß man ausnahmsweise in einem Theile, in der jeverschen Marsch, die Verkoppelung wünsche. Ist dies wahr, so kann sie doch nicht wollen, daß, weil ein Theil von gleicher Bodenqualität der Verkoppelung nicht bedarf, andere Landestheile von gleicher Bodenqualität davon ausgeschlossen werden. Umgekehrt würde dann das Gesetz so zu fassen sein, daß es auf die Landestheile keine Anwendung erhalte, für welche das Gesetz nicht brauchbar wäre. Ich würde mich mit dem Antrage einverstanden erklären, wenn die Verkoppelung in den Marschen in der Ausführung unmöglich wäre, oder wenn sie für diese Landestheile mit überwiegenden Nachtheilen verbunden wäre. Das ist aber nicht behauptet, viel weniger die Unmöglichkeit nachgewiesen worden. Es ist schon darauf hingewiesen, daß Hannover jetzt auch das Gesetz auf die Marsch ausgedehnt hat, es ist auch zugestanden, daß in einzelnen Theilen der Marsch die Verkoppelung wohlthätig sein kann. Gegen Nachtheile sichern meines Erachtens die Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes, welche ja gerade darin, daß nicht von den Behörden die Verkoppelung ausgeht, sondern daß die Betheiligten selbst über die Verkoppelung den Beschluß fassen, und es diesen überlassen, ob sie die Verkoppelung für wünschenswerth und vortheilhaft halten. Wenn der Abg. Ahlhorn darauf hinweist, daß man in denjenigen Landestheilen der Marsch, in denen dies Gesetz gewünscht werde, warten könne, bis jene Gegenden selbst um das Gesetz petitioniren, so halte ich das für einen großen Irrthum. Das ist nicht die Aufgabe der Gesetzgebung. Hält sie ein Gesetz von anerkannt segensreichen Folgen im Allgemeinen, so ist sie auch verpflichtet, es auch auf das Ganze auszudehnen und nicht erst zu warten, bis einzelne Betheiligte darum petitioniren. Das sind kurz die Gründe, welche mich bewegen, gegen den Antrag zu stimmen.

Abg. **Selckmann**: Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um mich ebenfalls gegen den Antrag 8 auszusprechen, namentlich auch gegen einige Gründe, welche von einigen der Vorredner für diesen Antrag vorgebracht sind. Den einen Punkt hat bereits der Herr Redner, der vor mir gesprochen hat, widerlegt, den nämlich, der von dem Abg. Ahlhorn hervorgehoben worden ist, das Gesetz solle nicht auf Jeversland ausgedehnt werden, weil sie nicht darum petitionirt hätten. Ich muß gestehen, daß, wenn ein solches Gesetz zur Berathung kommt und man einzelne Landestheile davon ausschließen wollte, weil sie darum nicht petitionirt haben, ich dies Verfahren für ein höchst verkehrtes halten müßte. Es ist von dem Abg. Bargmann für den Antrag 8 geltend gemacht worden, es sei bedenklich, wenn Jemand eine Fettweide gepachtet, das Vieh angekauft habe und

nun plötzlich in Folge der Verkoppelung anstatt der Weide Ackerland annehmen müsse. Wenn der Herr Abg. Bargmann den Inhalt des Gesetzes näher betrachtet hätte, so würde er sich überzeugt haben, daß dies eine Unmöglichkeit ist. Das Verkoppelungsverfahren geht nicht so rasch, daß heute die Verkoppelung beantragt und morgen zur Ausführung kommen wird; es wird immer eine längere Zeit darüber vergehen. Es kann also der Fall, daß Jemandes Land, ohne daß er es zeitig vorher wüßte, in die Verkoppelung gezogen werden könnte, um so weniger vorkommen, als es stets in der Hand der Commission sein und bleiben muß, die besonderen Pachtverhältnisse zu berücksichtigen und erst dann das Land auf den neuen Eigenthümer übergehen zu lassen, wenn die Pachtverhältnisse es zulassen. Dieser Grund ist also nicht haltbar, und da wir andere Gründe nicht gehört haben, so werde ich gegen den Antrag Nr. 8 stimmen.

Abg. **Böckel**: Beneficia nemini obtruduntur! oder zu deutsch: Wohlthaten werden Niemanden aufgezwungen! Wenn mein verehrter Freund, der sich in dieser Beziehung von mir entfernt hat, meint, daß einzelnen Landestheilen diese Wohlthat aufgedrungen werden müßte, ohne daß sie dieselbe wünschen, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Es ist allgemein bekannt, daß in der Marsch sich ein großer Widerwillen gegen dieses Gesetz kund gegeben hat, und wenn auch in Jeversland Einige sein mögen, welche nicht gegen die Verkoppelungen sind, so glaube ich doch nicht, daß man denen, die es nicht wollen, das Gesetz aufdringen kann und daß man warten muß, bis sie den Wunsch aussprechen. Das entspricht auch dem Verfahren in Hannover, wo man auch zuerst die Marschgegenden ausgeschlossen hat und später erst, nachdem auch dort eine günstige Stimmung für das Gesetz hervorgerufen worden ist, das Gesetz auf diese ausgedehnt hat. Daß wir aber warten sollen, bis sie darum petitioniren, das hat der Abg. Ahlhorn nicht gesagt und das wird auch Niemand einfallen, das ist einfach eine Verdrehung. Wenn Sie für die Geseeländereien, welche das Gesetz wünschen, dasselbe machen wollen, so thun Sie es, aber schließen Sie die aus, die ausgeschlossen sein wollen. Es ist schon darauf hingewiesen, daß man in Jeversland die Verkoppelung wollen möchte, weil dort die Zerstückelung der Grundstücke nicht erlaubt ist. Werfen Sie dieses Hinderniß fort und geben Sie die Zerstückelung zu, dann wird man das Verkoppelungsgesetz vielleicht auch nicht wollen. Ich werde nicht für den Antrag stimmen, daß der große Grundbesitz zu entscheiden hat. Ich halte es für eine große Ungerechtigkeit, daß ein großer Grundbesitzer leicht die ganze Gemeinde zwingen kann, weil er einige Grundstücke mehr besitzt. Das ganze Gesetz ist so schon ein starker Eingriff in das Privatrecht.

Abg. **Bargmann**: Der Abg. Selckmann hat gegen mich angeführt, daß die Verkoppelung einen großen Zeitraum wegnehmen würde. Es ist mir nicht lieb zu hören, daß die Sache so lange dauert und dadurch Eigenthum und Besitz in der Schwebe erhalten wird. Wenn ferner gesagt ist, daß die Commission Rücksicht nehmen würde auf Fälle, wo eine Ver-

pachtung stattgefunden, so kann auch dies nicht herabzugen; der Art. 53 des Gesetzentwurfs läßt vielmehr Alles besfürchten.

Abg. Selckmann: Der Abgeordnete für Kniphausen hat in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. Ahlhorn von Verdrehung gesprochen. Ich weiß nicht, ob er mich damit gemeint hat, da auch der Abg. Mölling die Aeußerung des Abg. Ahlhorn bekämpft hat; ich muß mir daher die Erlaubniß nehmen, die Aeußerung des Abg. Ahlhorn nochmals zu wiederholen. Derselbe hat dafür, daß das Teverland ausgeschlossen werden solle, angeführt, dasselbe habe nicht um das Verkoppelungsgesetz petitionirt, und wenn es nächstdem darum petitionire, so könne das Gesetz auf Teverland ausgedehnt werden; also der Behauptung des Abg. Böckel entgegen hat der Abg. Ahlhorn ausdrücklich gerade die Ausdehnung des Gesetzes auf Teverland von einer Petition abhängig gemacht. Wenn ferner von dem Abg. Böckel für den Antrag Nr. 8 geltend gemacht worden ist, daß eine Wohlthat nicht aufgedrängt werden solle, und daß es eine bekannte Sache sei, daß in den Marschgegenden ein großer Widerwille gegen das Gesetz herrsche, so muß ich gestehen, daß mir von einem solchen allgemeinen Widerwillen Nichts bekannt ist; Beweise wenigstens liegen darüber nicht vor und die bloße Behauptung des Abg. Böckel möchte ich am wenigsten für einen Beweis gelten lassen. Ich glaube, daß, wenn wirklich für einen Theil der Marsch die Verkoppelung nicht wünschenswerth sein sollte, dann auch nicht darauf angetragen und das Gesetz also dort nicht angewendet werden wird. Da man aber nicht in Abrede stellen kann, daß es für einen Theil der Marsch wirklich nützlich wirken kann, so scheint mir der Antrag Nr. 8 doch wirklich wenig zur Annahme geeignet; denn es muß doch angenommen werden, daß da, wo die Anwendung des Gesetzes nicht zweckmäßig ist, auch die Majorität eine Verkoppelung nicht beschließen wird, während umgekehrt, wenn in andern Theilen der Marsch das Gesetz zweckmäßig zur Anwendung kommen könnte und die Majorität die Verkoppelung wünschte, dieselben davon ausgeschlossen wären. Das werden Sie doch gewiß nicht wollen. Ich glaube daher, daß man nicht berechtigt ist, einen Landestheil, wo die Verkoppelung zweckmäßig Anwendung finden kann, und die Majorität sie wünscht, an den Wohlthaten der Verkoppelung nicht Theil nehmen zu lassen. Es ist ferner von dem Abg. Bargmann noch gesagt worden, daß es ihm nicht lieb sei zu hören, daß eine Verkoppelung eine erhebliche Zeit wegnehme. Es scheint mir aber bei der Prüfung dieses Gesetzentwurfes nicht darauf anzukommen, was dem Abg. Bargmann lieb ist, und wenn es in der Natur der Sache liegt, daß ein solches Geschäft nicht so rasch abgemacht werden kann, so muß man sich das gefallen lassen. Es sind bei jeder Verkoppelung erhebliche Vorarbeiten nothwendig, und diese machen nicht nur nothwendig, sondern auch wünschenswerth, daß man nicht voreilig zu Werke geht. So lange als das ganze Geschäft beendet ist, bleibt jeder Besitzer im Besitz seiner bisherigen Grundstücke.

Berichte. XII. Landtag.

Reg.-Comm. Hofmeister: Meine Herren! Ich erlaube mir, auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, der sich bei den Aeußerungen zweier der Herren Vorredner eingeschlichen hat. Es ist nämlich gesagt, daß Hannoverische Gesetz habe früher das Marschland von den Verkoppelungen ausgeschlossen; dies ist aber niemals der Fall gewesen, wenn auch, so viel mir bekannt, Verkoppelungen in den Marschen dort nicht vorgekommen sind. Dann ist zur Begründung des Antrags Nr. 8 gesagt, es werde mit großen Unzuträglichkeiten in den Marschen verbunden sein, wenn Jemand statt einer Fettweide ein ausgepflügtes Stück Ackerland von derselben Bonität erhalte. Dies möchte aber schon nach den Bestimmungen im Art. 17 §. 2 c. und d. des Gesetzentwurfes nicht vorkommen können, wenn auch kleine Abweichungen bis 10 Procent nach Ziffer 1. zulässig sind, die sich allerdings Jeder im allgemeinen Interesse wird gefallen lassen können.

Vicepräsident: Es ist von dem Abg. Ahlhorn folgende thatsächliche Berichtigung eingereicht worden:

„Ich habe nicht gesagt, daß Teverland erst petitioniren müsse, bevor es das Gesetz erhalten kann.“

Abg. Töllner: Ich möchte mich noch darüber aussprechen, daß die Verkoppelung nach Art. 2 des Gesetzentwurfes erst stattfinden soll, wenn sich mehr als die einfache Majorität, dem Grundbesitze nach, für dieselbe erklärt, und beantrage:

den §. 1 Art. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 1. Eine Verkoppelung ist als beschlossen anzunehmen, wenn die betreffenden Grundstücke der auf die Zusammenlegung antragenden Eigenthümer nach der in den Registern der Landesvermessung angegebenen Größe genommen, und 5 Fück uncultivirtes Land 1 Fück cultivirtem Lande gleich gerechnet, wenigstens zwei Drittel des Flächeninhalts der zu verkoppelnden Grundstücke betragen, und wenn der Antrag von wenigstens zwei Eigenthümern gestellt ist.

Auch dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. Quersien als Berichterstatter der Minderheit: Nur einige Worte über die Anträge der Minderheit Nr. 4, 6 und 8. Gegen die Bestimmung des Art. 2 der Vorlage, wonach eine Verkoppelung als beschlossen anzunehmen ist, wenn die Mehrheit der Fücken sich dafür ausspricht, erlaube ich mir noch eins hervorzuheben, welches bis jetzt noch nicht zur Erwägung gekommen ist. — Hiernach kann ein großer Grundbesitzer vielleicht zehn und noch mehr kleinere zum Verkoppeln zwingen. Es liegt aber ganz in seiner Hand, ob er gleich darauf antragen will oder nach zehn oder zwanzig Jahren. Der Zweck des Gesetzes ist Beförderung des allgemeinen Besten, Hebung der Landwirthschaft. Aber dazu gehört unbedingt Sicherheit des Besitzes. Diese geht aber verloren durch die Annahme des Art. 2 der Vorlage, und mit ihr Lust und Liebe zu Unternehmungen und zu Aufwendung von Arbeit und Kosten für nachhaltige Verbesserungen. Die Anträge Nr. 4 und 6 sollen dem kleinen Grundbesitz gegen diese Nachtheile wenigstens einigen Schutz gewähren.

Zum Antrag Nr. 8 will ich nur noch bemerken, daß in der Marsch ein Verkoppelungsgesetz unnöthig ist, daß es nicht gewünscht, im Gegentheil gefürchtet wird, daß es dort wahrscheinlich nie zur Anwendung kommen wird. Warum einem Landestheile ein Gesetz aufdringen, welches er nicht will und nicht braucht. Es wird dort ein Gefühl der Unsicherheit des Besitzes zur Folge haben und mit Unwillen aufgenommen werden.

Berichtersteller Abg. **Strackerjan I.**: Ich muß wohl zunächst zurückkommen auf den von dem Herrn Abg. Rüd er gestellten Antrag, weil durch diesen, soweit ich ihn übersehen kann, der Antrag des Abg. **Selckmann** seine Erledigung finden würde. Die Anträge betreffen die Fassung des Art. und ich kann mich im Allgemeinen damit einverstanden erklären, nur möchte ich mit dem Herrn Reg.-Comm. darauf aufmerksam machen, daß der §. 3 überflüssig ist. Ich möchte Ihnen auch empfehlen, diesen §. überhaupt nicht anzunehmen, sondern den §. 4 des Entwurfs in der Weise, wie er dort steht, denn wenn bloß der größere Grundbesitz entscheiden soll, wie der Antrag es will, und daneben derselbe noch von annähernd gleicher Beschaffenheit sein soll, so werden derartige Verkoppelungen sehr schwer und in den wenigsten Fällen zu Stande kommen. Was sodann die von dem Ausschuss gemachten Anträge betrifft, so ist darüber schon viel gesprochen worden. Der Abg. **Ahlhorn** will, daß wir im §. 1 denselben Weg einschlagen, den man in Hannover eingeschlagen hat, daß wir nicht bloß nach dem Grundbesitz, sondern auch nach der Kopfszahl stimmen sollen, allein Hannover hat diesen Weg schon verlassen, warum sollen wir hier mit Etwas beginnen, was man dort schon aufgegeben hat? Wir haben keine Erfahrungen, wir können wohl Hannover zutrauen, daß es diesen Weg nicht verlassen haben würde, wenn er sich nicht als unpractisch herausgestellt hätte, und dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß, wenn die Kopfszahl mit zur Geltung kommen soll, vielleicht nie eine Verkoppelung zu Stande kommen wird. Wollen Sie die Verkoppelungen, so muß nur der Grundbesitz berücksichtigt werden und nicht die Kopfszahl. Den Antrag 6 kann ich der Versammlung nicht empfehlen, weil eine Einigung später zu Stande kommen wird und §. 4 des Entwurfs genügende Garantie giebt. Zum Antrag Nr. 8 ist schon Genügendes gesagt. Ich kann Ihnen

nur empfehlen, den Antrag abzulehnen, denn ist es für die Marsch wünschenswerth und zweckmäßig, zu verkoppeln, so muß man ihr die Möglichkeit dazu lassen und nicht erst warten, bis darum petitionirt wird.

Abg. **Selckmann**: Da durch den weiter gehenden Antrag des Herrn Abg. Rüd er meine Bedenken beseitigt werden, so ziehe ich, um die Abstimmung zu vereinfachen, meinen Antrag zurück.

Der Vicepräsident ordnet die Fragstellung und bringt zuerst den Antrag Nr. 4 des Berichts zur Abstimmung. Es wird derselbe abgelehnt. Es folgt hierauf die Abstimmung über den Antrag des Abg. **Töllner**. Auch dieser wird abgelehnt. Eben so wird §. 1 des Antrags des Abg. Rüd er abgelehnt, dagegen wird §. 2 des Antrags des Abg. Rüd er und §. 3 desselben Antrags angenommen. Antrag Nr. 6 des Berichts wird abgelehnt, eben so der §. 4 des Antrags des Abg. Rüd er, dagegen werden die Anträge des Berichts Nr. 5 und 7 angenommen, Antrag Nr. 8 des Berichts abgelehnt und Antrag Nr. 9 des Berichts angenommen.

Der Vicepräsident schließt für heute die Discussion, be-
raumt die nächste Sitzung auf morgen den 17. Februar, Vormittags 11 Uhr, an und stellt auf die Tagesordnung, da der Reg.-Comm. den Wunsch geäußert, daß die Fortsetzung der Berathung über den Bericht, betreffend das Verkoppelungsgesetz, nicht vor dem 20. erfolge,

- 1) Berathung des Berichts des ersten Ausschusses über den im Schreiben der Staatsregierung vom 29. Januar 1858 gestellten Antrag zur Genehmigung des Austausches einiger zum Krongut gehöriger Parzellen Landes gegen Land der Fader-Wapeler Sielacht;
- 2) Bericht des ersten Ausschusses über die dem Glaser Joh. Heinr. von Horsten zu Wildeshausen zu bewilligende Entschädigung für ein von ihm zur Anlage der Chaussée von Wildeshausen nach Cloppenburg abgetretenes Stück Land (Anl. 3);
- 3) Berathung des mündlichen Berichts des ersten Ausschusses zu Anl. 45, betreffend den Verkauf einer Fläche des Staatswalddistricts Mörschiederward im Fürstenthum Birkenfeld.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.